



Festsetzungen durch Planzeichen und Text

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 10. Änderung Bebauungsplan "Westlich Lido - Teil II", Fl.Nr. 506
- Baugrenze - Grenze der überbaubaren Grundstücksflächen
- Es ist eine maximale Wandhöhe von 6,50 m zulässig. Diese gilt auch für Ersatzbauten. Diese wird gemessen von der Fußbodenoberkante Fertigfußboden bis zum Schnittpunkt der Oberkante Dachhaut gemessen an der Außenwand. Die Fußbodenoberkante darf nicht mehr als 0,20 m über der natürlichen Geländehöhe liegen.
- Das Dach des Hauptgebäudes ist als gleichseitiges Satteldach auszubilden. Es ist eine Dachneigung von bis zu 35° zulässig.
- Untergeordnete, eingeschossige Anbauten am Hauptgebäude sind innerhalb der Baugrenzen zulässig und dürfen als Flachdach ausgebildet werden.
- Die Proportion sowie die Dachform darf bei Ersatzbauten geringfügig vom Bestandsbau abweichen, wenn die Grundform des Bestandes erhalten bleibt.
- Auf der straßenabgewandten Seeseite (Norden) müssen die Anforderungen der Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Seeshaupt (Stand 22.08.1998) hinsichtlich der Fenstergliederung nicht eingehalten werden.
- Verbindliche Maße, Angabe in Meter

Hinweise durch Planzeichen und Text

- bestehende Grundstücksgrenze mit Flurnummer, Haupt- und Nebengebäude auf Grundlage der aktuell gültigen digitalen Flurkarte

Nachrichtliche Übernahmen

- Abgrenzung LSG- Landschaftsschutzgebiet "Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete"
- Abgrenzung amtlich kartiertes Biotop Nr. 8133-1086

10. Änderung Bebauungsplan "Westlich Lido- Teil II, im Bereich der Fl.Nr. 506, Gemarkung Seeshaupt

Präambel

Aufgrund des §§ 2, 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90), des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Seeshaupt folgende Satzung:

Satzung

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
Die Änderungen der nachstehenden Festsetzungen durch Planzeichen und Text haben ausschließlich für den festgesetzten Geltungsbereich der Teilfläche Fl.Nr. 506, Gemarkung Seeshaupt Gültigkeit. Maßgebend ist die Abgrenzung durch den Geltungsbereich in der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000.
- § 2 Bestandteile der Satzung
Die Satzung besteht aus dem zeichnerischen Teil mit integriertem Textteil in der Fassung vom 08.06.2021. Der Satzung ist eine Begründung in der Fassung vom 08.06.2021, beigefügt.
- § 3 Die Grundzüge und die übrigen Festsetzungen durch Planzeichen und Text des Bebauungsplanes „Westlich Lido- Teil II“ und der 7. Änderung (Stand 01.10.2013) werden durch die 10. Änderung nicht berührt und gelten daher unverändert weiter.
- § 4 Inkrafttreten
Die 10. Änderung Bebauungsplan "Westlich Lido- Teil II", Fl.Nr. 506, Gemarkung Seeshaupt tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Seeshaupt, den

.....
Friedrich Egold
1. Bürgermeister

Verfahrensvermerke

- Änderungsbeschluss:** Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 08.12.2020 die 10. Änderung Bebauungsplan "Westlich Lido- Teil II", Fl.Nr. 506, Gemarkung Seeshaupt unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB beschlossen.
- Öffentlichkeitsbeteiligung:** Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. §13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB zur 10. Änderung in der Fassung vom 03.03.2021 wurde vom bis durchgeführt.
- Behördenbeteiligung:** Die Beteiligung der betroffenen Behörde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. §13 Abs. 2 Satz 1 Nr.3 BauGB für die 10. Änderung Bebauungsplan "Westlich Lido- Teil II", Fl.Nr. 506, Gemarkung Seeshaupt in der Fassung vom 03.03.2021 wurde vombis durchgeführt.
- Satzungsbeschluss:** Die Gemeinde Seeshaupt hat gemäß §§ 9 und 10 BauGB mit Beschluss des Gemeinderats vom 08.06.2021 die 10. Änderung Bebauungsplan "Westlich Lido - Teil II", Fl.Nr. 506 Gemarkung Seeshaupt in der Fassung vom 08.06.2021 als Satzung beschlossen.

Seeshaupt, den 08.06.2021

.....
Friedrich Egold
1. Bürgermeister

Siegel

5. **Schlussbekanntmachung:** Der Satzungsbeschluss zur 10. Änderung Bebauungsplan "Westlich Lido- Teil II", Fl.Nr. 506, Gemarkung Seeshaupt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 10. Änderung Bebauungsplan "Westlich Lido- Teil II", Fl.Nr. 506, Gemarkung Seeshaupt ist damit in Kraft getreten. Bei der Bekanntmachung wurde auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Ferner wurden dort auch die vorgeschriebenen Hinweise gem. § 44, Abs. 5 und § 215, Abs. 2 BauGB aufgenommen.

Seeshaupt, den

.....
Friedrich Egold
1. Bürgermeister

Siegel

**Gemeinde Seeshaupt
Landkreis Weilheim- Schongau**

**10. Änderung Bebauungsplan "Westlich Lido- Teil II,
im Bereich der Fl.Nr. 506, Gemarkung Seeshaupt**

gem. §13a BauGB

Gemeinde Seeshaupt
Weilheimer Str. 1-3
82402 Seeshaupt

Planung Städtebau und Grünordnung:
Prof. Dr. Ulrike Pröbstl- Haider
Freie Landschaftsarchitektin BDLA, Stadtplanerin SRL, BayAK
Bearbeitung: Prof. Dr. Ulrike Pröbstl- Haider
Dipl. Ing. Maja Niemeyer

Bad Kohlgrub, den 08.06.2021

Dr. Ulrike Pröbstl-Haider



AGL

Arbeitsgruppe für Landnutzungsplanung

Gehweg 1
D-82433 Bad Kohlgrub

Tel. ++49 (0) 8845 75 72 630
Fax ++49 (0) 8845 75 72 632

office@agl-proebstl.de
www.agl-proebstl.de